

tik ist. Die teilweise hitzigen Debatten im Sicherheitsrat wurden deshalb als Gelegenheit genutzt, die Vorwürfe gegen Israel erneut zu Gehör zu bringen. Hauptangriffspunkte waren folgende: Israel habe völkerrechtswidrig 31,4 Prozent der Fläche Westjordanien (einschließlich Jerusalems) konfisziert, um dort Israelis anzusiedeln. Es entziehe dem besetzten Gebiet mit Hilfe moderner Brunnentekniken enorme Wasserreserven, um damit einen Großteil seiner eigenen Wasserversorgung zu sichern. Durch diese »Austrocknung« würden die Lebensverhältnisse der arabischen Bevölkerung empfindlich verschlechtert. Darüber hinaus würden Araber auf den verschiedensten Gebieten diskriminiert; nicht zuletzt würde ihre Religionsfreiheit beeinträchtigt und ihre religiösen Gefühle würden durch die Entweihung von Kultstätten wie in Hebron und Ost-Jerusalem systematisch verletzt.

Mit diesen Vorwürfen verbanden die Vertreter der moslemisch-arabischen Staaten die Forderung, der Sicherheitsrat müsse über die Verurteilung Israels hinaus Sanktionsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta ergreifen. Dieses Ansinnen stieß insbesondere bei dem sowjetischen Delegierten Kharlamov auf Verständnis. Die namentlich von Sprechern Jordanien und der PLO vertretene Argumentation der arabischen Seite machten sich neben den mit der Sowjetunion befreundeten Staaten DDR, Vietnam und Afghanistan auch die Blockfreien Kuba und Jugoslawien zu eigen. Schwerer fällt ins Gewicht, daß nicht nur China und Ägypten Israel verurteilten, sondern daß auch die Delegierten Frankreichs und Großbritanniens das israelische Vorgehen in nüchterner, aber scharfer Form als völkerrechtswidrig mißbilligten.

Der israelische Delegierte Jehuda Blum hatte es angesichts dieses breiten Konsenses schwer, die Position seiner Regierung zu rechtfertigen. Israel, dem von verschiedener Seite eine nazistische Lebensraumideologie unterstellt worden war — so vom Sprecher der PLO und vom Vertreter Kubas —, brachte vor, sein Siedlungsrecht »in Judäa und Samaria« sei historisch begründet (Hebron als Keimzelle des ersten jüdischen Staates); außerdem seien die israelischen Siedlungen eine verteidigungspolitische Notwendigkeit, da die fraglichen Regionen sonst als Brückenkopf für eine arabische Aggression mißbraucht würden. Negativ schlug für Israel zu Buche, daß es der — auf der Basis der 1979 verabschiedeten Resolutionen 446 und 452 (Text s.VN 2/1979 S.75 bzw. 4/1979 S.151) operierenden — dreiköpfigen Untersuchungskommission, deren Berichte (UN-Docs. S/13450 und S/13679) den Beratungen zugrundelagen, bisher jegliche Mitarbeit verweigert hat. Erschwerend kam hinzu, daß es dem vom Sicherheitsrat eingeladenen arabischen Bürgermeister von Hebron keine Ausreisegenehmigung erteilte.

Selbst von Seiten der USA — die bei den Resolutionen 446 und 452 noch Stimmenthaltung geübt hatten — erhielt Israel keine Unterstützung; diese Zurückhaltung wird dadurch verständlich, daß im Verlaufe der Diskussion nicht nur der ägyptische Sprecher das israelische Vorgehen als Verstoß gegen die Camp-David-Vereinbarungen bezeichnete, sondern daß diese Verein-

barungen selbst von verschiedener Seite — so vom sowjetischen Delegierten Kharlamov, dem PLO-Sprecher Terzi und dem Vertreter der arabischen Liga, Maksoud — als Tarnung für israelische Annexionsbestrebungen angesehen wurden. Unter diesem Aspekt erscheint es im Sinne einer Klarstellung als fast zwangsläufig, daß auch US-Delegierter Donald McHenry für die Resolution votierte und erst nach deren Verabschiedung in moderater Form auf den historischen »Durchbruch« der Camp-David-Vereinbarungen hinwies. McHenry hob allerdings auch hervor, daß seine Regierung die in Ziffer 6 der Resolution geforderte Räumung und Demontage bestehender Siedlungen für schwerlich praktikabel halte. Diese detaillierte Stellungnahme läßt die vom Weißen Haus erst am übernächsten Tag verbreitete Erklärung, die Zustimmung zu der Resolution beruhe auf einem Mißverständnis, kaum glaubwürdig erscheinen; angegeben wurde, eine Zustimmung sei nur bei Streichung jeglicher Bezugnahme auf Jerusalem vorgesehen gewesen, was aber dem UN-Delegierten nicht deutlich genug übermittelt (failure to communicate this clearly) worden sei. Ob dieser offenbar von innenpolitischen Rücksichten diktierte »Kunstgriff« geschickt war, ist allerdings mehr als zweifelhaft. KS

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Isolierung Marokkos — 34. Generalversammlung fordert Ende der Besetzung — Lösungsbemühungen (12)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1979 S. 138 f. fort.)

I. *Konflikt Mauretanien-Marokko.* Mauretanien unterrichtete durch einen Brief an den Generalsekretär (UN-Doc.S/13503) die Vereinten Nationen über das am 10. August 1979 in Algier mit der »Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro« (Frente POLISARIO) geschlossene Friedensabkommen, wonach Mauretanien alle territorialen Forderungen auf die West-Sahara aufgeben, sich endgültig aus dem »ungerechten« Krieg zurückziehen und in Zukunft strikte Neutralität bewahren werde. Beigefügt war eine Deklaration des mauretanischen Ministerpräsidenten vom 14. August, in der Marokko aufgefordert wird, seine auf mauretanischem Gebiet stationierten Truppen zurückzuziehen. Der unverzüglich von mauretanischen Truppen und Verwaltungsbehörden geräumte Teil der West-Sahara (Tiris el-Gharbia) wurde freilich ebenso schnell und reibungslos von Marokko übernommen, ohne daß die POLISARIO eine Chance des Eingreifens gehabt hätte.

Dieser Gebietszuwachs schien für Marokko ein Gewinn zu sein, zumal der bisherige Bundesgenosse Mauretanien militärisch und wirtschaftlich so schwach gewesen war, daß er eher eine Belastung darstellt hatte. Andererseits aber setzte dieses Vorgehen Marokko nicht nur in den Augen der POLISARIO und Algeriens, sondern darüber weit hinaus in den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) vermehrt ins Unrecht.

Auch gegenüber Mauretanien blieb ein Konfliktpunkt erhalten: Marokko hatte in

dem Flecken Bir Mogrein, nahe dem wichtigen Hafen Nouadhibou (Verschiffung der Erze von Zouerate) eine militärische Einheit auf mauretanischem Boden belassen. Mehrfache mauretanische Mahnungen und selbst die Drohung, die Einberufung des Sicherheitsrats zu beantragen, blieben erfolglos. Da beklagte sich Mauretanien in einem Brief vom 5. Dezember 1979 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/13718) über diesen Tatbestand. Nach Einflußnahme der Ratsmitglieder konnte Mauretanien bereits am 31. Dezember 1979 (S/13718) die erfolgreiche Räumung Bir Mogreins durch Marokko mitteilen. Seitdem ist Mauretanien bemüht, seine erklärte Neutralität in der West-Sahara-Frage zu wahren und gleich gute Beziehungen zu Marokko, Algerien und der POLISARIO zu halten.

II. *UN und OAE.* Anfang November 1979 legte Algerien dem 4. Hauptausschuß der UN-Generalversammlung einen Entwurf vor, der am 21. November 1979 vom Plenum als Resolution 34/37 mit 85 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (darunter Marokko und Saudi-Arabien) und 41 Enthaltungen angenommen wurde. Die Resolution bestätigt das Recht des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, erkennt die POLISARIO als seinen Repräsentanten an (aber nicht als »einzig«, wie Algerien gewünscht hatte) und fordert erstmals Marokko auf, die West-Sahara zu räumen. Die Entschliebung stellt eine schwere politische Niederlage für Marokko dar. Die UNO läßt damit erkennen, daß sie der Behandlung der Konfliktlösung in Zukunft ein größeres Gewicht geben will, ohne allerdings die OAE aus dieser Verantwortung zu entlassen.

Die OAE ließ ihren Ad-hoc-Ausschuß für diesen Konflikt, den »Rat der Weisen«, am 4./5. Dezember 1979 in Monrovia (Liberia) seine dritte Tagung abhalten. Er verabschiedete zehn Empfehlungen, die in Ablehnung an die UN-Resolution vom 21. November den Abzug der marokkanischen Truppen und darüber hinaus die Übernahme des Gebiets durch OAE-Truppen forderten. Ein sofortiger Waffenstillstand solle die Abhaltung eines Referendums ermöglichen. Aus dem von Mauretanien geräumten Gebiet solle Marokko auch seine Verwaltung abziehen. Diese Empfehlungen werden von Marokko auf das heftigste abgelehnt.

III. *Konferenz der Anrainerstaaten.* Am 8./9. März 1980 fand in Bamako (Mali) die fünfte Gipfelkonferenz der Anrainerstaaten der Sahara statt. Außer dem Hausherrn Mali waren Algerien, Niger, Mauretanien und der Tschad vertreten. In der Eröffnungsrede des malischen Präsidenten Moussa Traoré wurde als Ziel »die Integration der Staaten zu einer lebendigen und vitalen Gemeinschaft« bezeichnet. In der Schlußdeklaration, die vorwiegend Fragen der wirtschaftlichen Kooperation behandelt, wurde die »Hilfe für das Volk der West-Sahara in seinem Kampf um Selbstbestimmung« bekräftigt und die Anstrengungen der UNO und OAE in dieser Frage gelobt. Obwohl die Konferenz keine substantiell neuen Impulse in der West-Sahara-Frage gab, wurde auch hier der Zusammenschluß gegen Marokko, das aber in der Schlußdeklaration namentlich nicht genannt wurde, deutlich.

IV. *Marokko*. Die Beschlüsse von UNO, OAE und Anrainerkonferenz — auch wenn sie kaum durchsetzbar sein dürften — zeigen deutlich die wachsende Isolierung Marokkos. Aber auch angesichts dieser Verschlechterung der außenpolitischen Lage ist Marokko unverändert gegen jede Rückgabe der West-Sahara. Nach wie vor sind sich in dieser Frage alle relevanten politischen Parteien und Gruppen, die Armee und der König einig.

Die Armee hatte in den letzten Monaten weiterhin schwere und verlustreiche Kämpfe mit der POLISARIO zu bestehen, die weit in marokkanisches Gebiet vordrang. Obwohl diese örtlichen Erfolge der Guerilleros kaum Aussicht haben, zu einer militärischen Lösung im Sinne der POLISARIO zu führen, haben sie die Moral der marokkanischen Truppen ernstlich bedroht.

Die Kampfführung der Marokkaner war bisher defensiv statisch, die der blitzschnell im Morgengrauen angreifenden und dann meist ebenso schnell wieder in der Wüste verschwindenden POLISARIO dynamisch. Das will Marokko jetzt ändern. Eine hochbewegliche Kampfgruppe wurde gebildet, deren Auftrag es ist, die Guerilla und ihre logistischen Verstecke aufzuspüren und anzugreifen und damit die Initiative an sich zu ziehen (Operation Ohoud). Bisher jedoch scheint diese Operation stets ins Leere zu stoßen.

Mehr Aussicht auf Erfolg dürfte Marokko haben, wenn die von den Vereinigten Staaten zugesagten Waffenlieferungen einsatzbereit sein werden. Damit könnte sich die militärische Lage für Marokko zwar verbessern, ein militärischer Sieg ist jedoch weiterhin so lange unwahrscheinlich, wie die Refugien der POLISARIO auf algerischem Territorium unbedroht bleiben. Zudem ist die POLISARIO vermehrt mit der sowjetischen Flugabwehr-Rakete SAM-7 ausgerüstet. Wie auch immer die Bewaffnung der Kontrahenten verbessert wird, es dürfte weiterhin keiner Seite gelingen, eine militärische Lösung zu erreichen. Aber gerade diese Aussichtslosigkeit könnte die Konfliktparteien dazu bewegen, Kompromisse einzugehen und eine politische Lösung zu suchen. Es gibt in beiden Lagern Anzeichen für Konfliktmüdigkeit, auch wenn die Schroffheit offizieller Verlautbarungen anders klingt. Kompromisse wären aber nur dann akzeptabel, wenn sie den Beteiligten den Anschein zu wahren erlaubten, ihre Grundprinzipien nicht aufgeben zu haben. Die von Mauretanien verlassene Provinz Tiris el-Gharbia könnte dabei eine Schlüsselrolle spielen.

V. *Ausländische Mächte*. Die *Vereinigten Staaten* hatten in der Vergangenheit immer wieder ihre Neutralität in der West-Sahara-Frage betont und Waffen an Marokko nur mit einer Sperre für den Einsatz gegen die POLISARIO geliefert. In dieser Haltung ist jetzt ein Wandel eingetreten. Mitte Januar 1980 gaben die USA die Lieferung von Kampfhubschraubern (Cobra), von Jagdflugzeugen (F-5) und von Aufklärungsflugzeugen (OV 10) bekannt. Als Begründung wurde vor allem das Übergreifen der Kampfhandlungen vom Territorium der West-Sahara nach Marokko selbst bezeichnet. Die Waffen werden angeblich von Saudi-Arabien bezahlt. Die USA verknüpfen mit dieser Hilfeleistung

einen gewissen Druck auf Marokko, sich in Zukunft kompromißbereiter zu zeigen. Der Generalsekretär der POLISARIO, Mohamed Abdelazis, dagegen äußerte Ende Januar 1980, die amerikanischen Waffenlieferungen würden den Konflikt nur verlängern. *Frankreich* hat sein Verhältnis gegenüber Algerien und dem Konflikt erheblich entspannt. Es bleibt Schutzmacht Mauretaniens, scheidet aber mit dessen Rückzug vom Konflikt ebenfalls aus einer aktiven Beteiligung aus, wodurch seine Berufung auf eine neutrale Haltung glaubwürdiger wird. Ein Besuch des algerischen Außenministers, Mohamed Benyaia, Mitte Januar in Paris wurde von beiden Seiten als positiver Neubeginn im französisch-algerischen Verhältnis bezeichnet.

Spanien, das nach dem Teilungsvertrag von Madrid vom November 1975 enge Beziehungen zu Marokko hielt, hat diese Bindung in letzter Zeit gelockert und zugleich seine Kontakte zu Algerien verbessert. Diese balanciertere Lage sucht Madrid für Vermittlungsbemühungen zu nutzen. CK

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland — Überschneidungen mit der UNESCO-Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile befürchtet — Dezentralisierung der Tagungen gewünscht (13)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1978 S.168 fort.)

I. 1979 prüfte der Rassendiskriminierungsausschuß (Zusammensetzung s. VN 5/1979 S.188) insgesamt 43 Staatenberichte: Erstberichte, die innerhalb eines Jahres nach dem Beitritt zum Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung vorzulegen sind, und periodische Berichte, die alle zwei Jahre fällig werden; daneben können vom Ausschuß Ergänzungsberichte angefordert werden. Die 19. Tagung wurde auf Einladung der UNESCO vom 26. März bis 13. April 1979 am Sitz dieser Sonderorganisation in Paris abgehalten, während die 20. vom 30. Juli bis 17. August in New York stattfand. Insgesamt 44 Staaten waren 1979 mit der Vorlage ihrer Berichte, teilweise erheblich, in Rückstand geraten. An 34 Staaten wurden Erinnerungsschreiben gerichtet. Die Einhaltung der Berichtspflicht haben bisher am längsten mißachtet: Togo, Sambia, Elfenbeinküste, Costa Rica, Swasiland, Sierra Leone, Libanon.

Angesichts der Zahl der geprüften Staatenberichte sei lediglich der fünfte periodische Bericht der Bundesrepublik Deutschland als ein Beispiel herausgegriffen. Der Schwerpunkt der Diskussion lag auf folgenden Problembereichen: Beschäftigung und Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und deren Angehöriger, die Lage der Zigeuner, die Beziehungen zu Südafrika und die Möglichkeit eines Verbots der NPD. In den Antworten wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß Ausländer aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der relevanten Verträge teilweise besser gestellt werden müßten als andere Ausländer. Im Hinblick auf die Beziehungen zu Südafrika wurde betont, daß die Bundesrepublik durch das Übereinkommen nicht verpflichtet sei, sich zu ihnen zu äußern. Der Vertreter der Bundesrepublik stellte aber klar, daß sein Staat Rassismus, Kolonialismus und Apartheid strikt ablehne

und daß er weder militärisch noch auf nuklearem Gebiet mit Südafrika zusammenarbeite, was jedoch die Handelsbeziehungen nicht berühre. Zur Möglichkeit eines NPD-Verbots wurde ausgeführt, daß es weder für das Aufhetzen zum Rassenhaß noch für neonazistische Aktivitäten der Partei hinreichende Beweise gebe. Für ein Verbot reiche es nicht aus, daß sie offenkundig rechts im Parteienspektrum anzusiedeln sei. Auch kriminelle Aktionen einzelner Mitglieder begründeten keinen Verbotstatbestand.

II. Wie im Vorjahr beschäftigte sich der Ausschuß gemäß Art.15 des Übereinkommens mit 14 Treuhandgebieten und Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung, über die er durch den Entkolonisierungsausschuß (24er-Ausschuß) informiert worden war. Trotz wiederholter Anfragen hatte der Ausschuß aus den bekannten Gründen (s. VN 5/1978 S.168) nur in begrenztem Umfang Unterlagen vorgelegt, so daß über Ost-Timor, Pitcairn, die Neuen Hebriden und Guam mangels Material überhaupt nicht beraten werden konnte. Auch über die Britischen Jungfern-Inseln, Samoa, die Kokos-(Keeling-)Inseln, Tokelau, Amerikanisch-Samoa und die Amerikanischen Jungfern-Inseln mußte der Ausschuß zusätzliche Informationen anfordern. Geprüft wurden außerdem Unterlagen über Bermuda, St. Helena, dessen lebhafter Handel mit Südafrika bedauert wurde, und das US-Treuhandgebiet Pazifische Inseln.

III. Anlaß zur Diskussion gab auf der 19. Tagung die UNESCO-Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile von 1978 (Text s. S.67ff. dieser Ausgabe), die im Rahmen der Erörterung der Verwirklichung des Art.7 des Übereinkommens durch die UNESCO auf der Tagesordnung stand. Während der UNESCO-Vertreter vor allem deren ergänzende Funktion gegenüber dem Übereinkommen und die Unterschiede zu diesem betonte, waren einige Experten der Meinung, daß durchaus Überschneidungen bestünden, die möglicherweise zu einer Schwächung der Position des Übereinkommens führen könnten. Da die Erklärung eine Informationspflicht der Unterzeichnerstaaten gegenüber dem Generalsekretär der UNESCO vorsieht, könnten Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, diesen Schritt für überflüssig halten. Der Ausschuß muß nun darauf vertrauen, daß sich die UNESCO um eine Vermeidung von Duplizitäten und eine verstärkte Zusammenarbeit mit ihm bemühen wird.

IV. Verlängert wurde das Mandat einer Arbeitsgruppe, die Richtlinien für das Abfassen der Staatenberichte erarbeiten soll. Die Gruppe hat auf der 20.Tagung den Vorschlag abgelehnt, Staaten, die zufriedenstellende Berichte vorgelegt haben, in Zukunft die Konzentration auf ein bestimmtes Problem zu gestatten. Schließlich könnten sich die Umstände ändern. Außerdem wurde der Vorschlag erörtert, ob der Ausschuß seine Arbeit dadurch strukturieren solle, daß er für jeden Bericht einen Berichtersteller ernenne, um Wiederholungen durch die Experten in der Diskussion zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe hielt dies für unangebracht, da die Fragen der Experten das vorhandene Meinungsspektrum widerspiegeln sollen.